



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 7. Mai 2021

Nummer 18

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettng GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettng, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen



Zweckverband Abwasserreinigung
Kressbronn a. B.-Langenargen



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung
Kressbronn a. B.-Langenargen
am Donnerstag, 20.05.2021
um 16.30 Uhr in der Festhalle Kressbronn a. B.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Information des Verbandsvorsitzenden
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B. – Langenargen
Vorlage: AZV/2021/001
4. Aufstockung Betriebsgebäude Schwarz-/Weißbereich - Kostenfeststellung
Vorlage: AZV/2021/005
5. Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2015 – 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
- Vorstellung des Prüfberichts
- Bekanntgabe des Abschlusses der Prüfung
Vorlage: AZV/2021/006
6. Stand des Forschungsprojekts CoAct
Vorlage: AZV/2021/007
7. Erweiterung des Belebungsbeckens/Biologie - Information zum aktuellen Stand des Vorhabens
Vorlage: AZV/2021/004
8. Stand zum Haushaltsvollzug 2021 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: AZV/2021/008
9. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kressbronn a. B., 03.05.2021

gez.
Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch-Kressbronn a.B.
-Langenargen



Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der
2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit
integriertem Landschaftsplan

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 11.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 29.08.2019 mit Erlass vom 14.01.2021 Az. 20-621.311/Mä auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit Maßgaben genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen und umfasst dabei jeweils die gesamten Gebiete der einzelnen Gemeinden.

Folgende Maßgaben wurden getroffen:

1. Die Ausweisung S7E, geplante Sonderbaufläche „Camping“ in Eriskirch, befindet sich im nördlichen und südlichen Bereich innerhalb eines vom Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzuges, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird er auf diesen Bereichen von einem Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ überlagert, welcher von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Ausweisung GK1K, geplantes interkommunales Gewerbegebiet „Kapellensch – Haslach“, befindet sich vollständig innerhalb eines im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzuges, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Ausweisung S8K, geplante Sonderbaufläche „Parken“, ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Zudem wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 als Ziel ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.



4. Die Ausweisung S9K, geplante Sonderbaufläche „Obstgroßhandlung“, ist im nördlichen Bereich von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzuges überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Des Weiteren wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplanes als Ziel festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
5. Die Ausweisung S10K, geplante Sonderbaufläche „Weinkelerei“, liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ und ist daher von Bebauung freizuhalten. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
6. Die Ausweisung GEM1K, geplante Gemeinbedarfsfläche „Lagerfläche“, wird von einem nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
7. Die Ausweisung G5L, geplante gewerbliche Baufläche, ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Zudem wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 als Ziel ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
8. Die Ausweisung GEM2L, Gemeinbedarfsfläche „Lagerfläche“, ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
9. Die Ausweisung Sonderbaufläche „Bund“, Langenargen, nimmt vollständig einen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang“ (Tettnanger Wald) in Anspruch und steht somit in Widerspruch zu dessen Regelungen. Diese Bestandsdarstellung kann im Flächennutzungsplan erst durch Bekanntmachung Rechtskraft erlangen, wenn eine naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt oder eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt wurde und dessen Regelungen somit der Ausweisung nicht mehr entgegen stehen.
10. Die Ausweisung Sonderbaufläche „Camping“ südlich von Tunau wird vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
11. Die Ausweisung Sonderbaufläche „Camping“ im Bereich „Schnaidt“ wird vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Land-

schaftspflege“ (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

Die o. g. Ausweisungen sind im Planteil rot bandiert und durchkreuzt sowie in der Zeichenerklärung und Begründung erläutert und damit von der Genehmigung ausgenommen.

Die Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch– Kressbronn am Bodensee–Langenargen hat am 29.04.2021 einen Beitrittsbeschluss zu der durch die Maßgaben geänderte 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei den Verbandsgemeinden wie folgt eingesehen werden:

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr).

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob die Rathäuser frei zugänglich sind. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes

der Gemeinde Eriskirch:

unter der Tel.-Nr.: 07541 970-80 oder per E-Mail: info@eriskirch.de der Gemeinde Kressbronn a. B.:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail: feick@kressbronn.de

der Gemeinde Langenargen:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9330-29 oder per E-Mail: hinkel@langenargen.de

möglich sein wird.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. sowie Langenargen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.gvv-ekl.de/aktuelles> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwä-



gungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kressbronn a. B., den 30.04.2021

gez. Daniel Enzensperger
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Hinweis auf Beflagung am Rathaus

Am Sonntag, 9. Mai 2021 wird das Rathaus aufgrund des Europatags mit der Europaflagge beflaggt.

Anschlussunterbringung: Wohnraum gesucht

Nach Abschluss der Asylverfahren ist jede Kommune für die Anschlussunterbringung der Geflüchteten verantwortlich. Für die Gemeinde Langenargen bedeutet das, dass noch weiterer Wohnraum bereitgestellt werden muss. Durch den möglichen Anspruch auf Familiennachzug kann sich die Zahl der zu Unterbringenden zudem erhöhen.

Wir suchen deshalb weiterhin Wohnungen und Häuser zur langfristigen Anmietung und bitten um Ihre Mithilfe. Wenn Sie über eine entsprechende Immobilie verfügen und bereit sind, diese der Gemeinde für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Vieweger, Tel.: 07543/9330-16 oder E-Mail: vieweger@langenargen.de in Verbindung.

Verwaltungszentrum Oberdorf bleibt geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettmanger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt am Freitag, 14.05.2021, geschlossen. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Aus dem Gemeinderat



Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am Dienstag, den 20.04.2021

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 2 GemO**
Bürgermeister Ole Münder begrüßt die anwesenden Mitglieder des AUT und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums gemäß § 39 Abs. 5 GemO i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO fest. Befangenheiten waren keine zu vermelden. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde erteilt.
- TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle**
BM Münder teilt dem Gremium mit, dass keine Beschlüsse bekannt zu geben sind. Das Protokoll der AUT-Sitzung vom 24.03.2021 liegt noch nicht vor, so dass noch keine Beurkundung stattfinden kann.
- TOP 3 Baugesuch zur Erstellung einer Werbebeschriftung auf der Fassade, Flst. Nr. 1132/6, Friedrichshafener Straße 17/1, B.T.-Nr. 08/2021**
Der Antragsteller beabsichtigt für seinen Gewerbebetrieb eine Werbeaufschrift auf der Fassade anzubringen. Die gewählte Form von 2 vertikalen Schriftzügen, die auf einer Grundplatte an der Fassade angebracht werden, entspricht nicht der gültigen Werbeanlagengestaltungssatzung. Die erforderlichen Befreiungen von der Satzung wurden vom Gremium nicht befürwortet. Es wurde das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde einstimmig versagt, mit dem Hinweis, dass die Werbeanlage an die Werbeanlagengestaltungssatzung angepasst werden müsse, was zur Folge hat, dass eine Werbeanlage in horizontaler Form am Gebäude angebracht werden muss. Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde eine Befreiung dahingehend in Aussicht gestellt, dass die Werbeanlage nicht direkt auf der Fassade aufgemalt werden muss, sondern dass die Werbeanlage auf einer Grundplatte am Gebäude befestigt werden könnte.
- TOP 4 Baugesuch zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Nebengebäude und Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, Flst. Nr. 760/2, Am Rosenstock 15, B.T.-Nr. 04/2021**
Das Bauvorhaben war bereits zweimal Gegenstand der Beratung im AUT. Die Diskussion im Ausschuss hat ergeben, dass die vorliegende Planung, trotz einer Reduzierung gegenüber der ursprünglichen Fassung, immer noch nicht die Maßgaben der Umgebungsbebauung und somit die Kriterien des § 34 BauGB erfüllt. Insbesondere wurde die durch das Bauvorhaben erreichte Grundflächenzahl (GRZ) kritisiert. Aus Sicht des Gremiums fügt sich das Gebäude auch nach erfolgter Umplanung nicht in die Umgebungsbebauung ein, so dass dem Bauvorhaben erneut das Einvernehmen mehrheitlich nicht erteilt wurde.
- TOP 5 Baugesuch zur Umnutzung des Gewölberaumes im Erdgeschoss im Barockhaus, Seminarraum zur Tapas-Bar, Obere Seestraße 23, Flst. 101/3, B.T.-Nr. 11/2021**
Der Antragsteller beabsichtigt einen derzeit als Seminarraum genutzten Raum in der Oberen Seestr. 23 in eine Tapas-Bar umzunutzen. Das Bauvorhaben und die



beabsichtigte Nutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Für die Außenbewirtschaftungsfläche ist eine Befreiung vom Bauquartier, sowie von einer Geh- und Fahrrechtsfläche erforderlich. Nachdem die Geh- und Fahrrechtsfläche in einer ausreichenden Breite weiterhin zur Verfügung steht, wurde dem Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt und die erforderliche Befreiung vom Bauquartier und für die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Geh- und Fahrrechts als Außenbewirtschaftungsfläche die Zustimmung einstimmig erteilt.

TOP 6 Baugesuch zum Teilabbruch mit Sanierung und Umbau, sowie Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Möwenweg 5, Flst. 1776/5, B.T.-Nr. 13/2021
Der Antragsteller beabsichtigt das bestehende Gebäude bis auf das Untergeschoss abzurechen und dort ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung zu erstellen. Das Bauvorhaben ist insgesamt nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die vorliegende Planung sieht vor, dass die Firsthöhe der umgebenden Bebauung um 30 cm überschritten wird. Aus Sicht des Gremiums fügt sich das Bauvorhaben auf Grund dieser Überschreitung der Firsthöhe nicht in die Umgebungsbebauung ein, so dass der vorliegenden Planung

die Zustimmung mehrheitlich nicht erteilt wurde und eine Reduzierung der Firsthöhe auf die bisher maximale Firsthöhe in der Umgebung eingefordert wurde. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

TOP 7 Baugesuch zur Errichtung eines Ausstellungs- und Lagerraumes für textile Lifestyleprodukte sowie Accessoires- und Bedarfsprodukte für den Frisörhandel, Tannenstraße 2, Flst. Nr. 840/3, B.T.-Nr. 14/2021
Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Tannenstraße 2 einen Ausstellungs- und Lagerraum für textile Lifestyleprodukte sowie Accessoires- und Bedarfsprodukte für den Frisörhandel zu erstellen. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Auf Grund dieser Beurteilung fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein. Das Einvernehmen für das Bauvorhaben wurde von Seiten des AUT mehrheitlich erteilt. Die Frage der Stellplätze und deren Nachweis wird von der Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Eine Genehmigung an sich ist erst möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze für die gesamte Nutzung des Grundstückes nachgewiesen werden.

Ende des Amtlichen Teils